



**Besucht ein Geschwisterkind bereits eine Einrichtung**                      **ja**                      **nein**

**wenn ja, welche Einrichtung**                      \_\_\_\_\_

**bis (voraussichtlich) wann**                      \_\_\_\_\_

**Gewünschte Betreuungszeit**                      \_\_\_\_\_

<b>Mittagsverpflegung erforderlich</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Alleinerziehend</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>Besonderer Förderbedarf des Kindes</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>

### **Raum für Anmerkungen:**

Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Angaben dieser Anmeldung an die Einrichtungsträger zum Abgleich der Anmeldungen weitergegeben werden.

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden nur zu diesem Zweck verwendet.

Die vorstehenden (verpflichtenden) Angaben werden von der Stadt Lorsch als zentraler Stelle zum Zweck der Bedarfs- und Belegungsplanung verarbeitet (d.h. erhoben, gespeichert und genutzt). Die Angaben werden den ausgewählten Einrichtungen zum Zweck der Anbahnung und ggf. dem Abschluss des Betreuungsvertrages übermittelt. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 62, 63 i. V. m. §§ 23, 24, 79 und 80 SGB VIII sowie § 69 Abs.1 SGB X.

Hinsichtlich der freiwillig gemachten Angaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erteile ich hiermit meine Einwilligung für die Verarbeitung (insbesondere Übermittlung an die von mir benannten Einrichtungen).

Sobald Ihr Kind in einem Betreuungsangebot in einer Einrichtung verbindlich angemeldet und aufgenommen worden ist, wird Ihre Vormerkung von den Listen der anderen gewünschten Betreuungsangebote/Einrichtungen gelöscht.

Die Daten dieser Vormerkung werden von der Stadt Lorsch als zentraler Stelle gemäß der gesetzlichen Aktenaufbewahrungsfrist gelöscht, d.h. drei Jahre nach dem gewünschten Aufnahmedatum. Ich kann die Einwilligung zur Datenverarbeitung der freiwillig gemachten Angaben jederzeit widerrufen (Kontaktdaten s.u.). Die gespeicherten Daten werden dann umgehend gelöscht.

\_\_\_\_\_  
**Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten**

## Information

### nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person durch die Stadt Lorsch

Gemäß Art. 13 EU-DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Gremium der Stadt Lorsch mitteilen, zu informieren.

<b>Verantwortlich</b>	Stadt Lorsch Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch Telefon: +49 6251-5967 0 Fax: +49 6251-5967 100 E-Mail: <a href="mailto:info@lorsch.de">info@lorsch.de</a> Internet: <a href="http://www.lorsch.de">www.lorsch.de</a>
<b>Verantwortlicher Fachbereich</b>	Sozialamt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch Telefon: +49 6251-5967 143, 172 oder 173 Fax: +49 6251-5967 100 E-Mail: <a href="mailto:sozialamt@lorsch.de">sozialamt@lorsch.de</a>
<b>Datenschutzbeauftragte/r:</b>	Kaiser-Wilhelm-Platz 1 64653 Lorsch Telefon: +49 6251-5967 0 Fax: +49 6251-5967 200 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lorsch.de">datenschutz@lorsch.de</a>
<b>Zweck/e der Datenverarbeitung:</b>	Die Stadt Lorsch verarbeitet die personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken: <ul style="list-style-type: none"><li>• Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Lorsch</li><li>• Anbahnung und Abschluss eines Betreuungsvertrages</li></ul>
<b>Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung:</b>	Art. 6 Abs. 1 lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 62, 63 i.V.m. §§ 23, 24, 79 und 80 SGB VIII sowie § 69 Abs.1 SGB X
<b>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitarbeiter des Sozialamtes</li><li>• Einrichtungsleitungen der Betreuungseinrichtungen</li><li>• Mitarbeiter der Finanzabteilung und Stadtkasse bezüglich der Zahlungsabwicklungen</li></ul>
<b>Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:</b>	Keine
<b>Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:</b>	Nach KGSt-Aufbewahrungsfristen bzw. Erledigung des Anliegens. Die gespeicherten Daten werden für die dort genannte Dauer aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden nicht mehr benötigte Daten gelöscht oder anonymisiert.
<b>Rechte der betroffenen Personen:</b>	Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte: a) <b>Auskunftsrecht</b> über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)

b) Recht auf **Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO)

c) Recht auf **Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO vorliegt. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 (3) DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.

d) Recht auf **Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 (1) b, c & d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

f) **Beschwerderecht** bei einer Aufsichtsbehörde

## **Aufsichtsbehörde**

Der Hessische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163  
65021 Wiesbaden  
Telefon: +49 611-1408 0  
Telefax: +49 611-1408 611  
E-Mail:  
poststelle@datenschutz.hessen.de  
Webseite:  
<https://datenschutz.hessen.de>

## **Anlage**

### **Regelung der Platzvergabe in Lorsche Kindertagesstätten**

**Die Vergabe von Betreuungsplätzen im folgenden Kindergartenjahr für die Monate August – Dezember erfolgt in der Regel im März/April eines jeden Jahres. Bei dieser Platzvergabe werden grundsätzlich nur Anmeldungen berücksichtigt, die vollständig bis zum 28. Februar ausgefüllt der Stadtverwaltung (Sozialamt) vorliegen. Es gilt der Eingangsstempel der Stadtverwaltung. Alle rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen erhalten bis spätestens 30. April das Ergebnis der Platzvergabe.**

#### **1. Kriterien bei der Vergabe von freien Plätzen in Kindertagesstätten**

##### **1.1. Wunscheinrichtung Erstpriorität**

Sollte die Nachfrage an die Wunscheinrichtung die freien Plätze übersteigen, dann erfolgt die Vergabe von freien Plätzen zunächst mit Berücksichtigung der

##### **1.2. Geschwisterkind Regelung.**

Die Regelung gilt, wenn zum beantragten Zeitpunkt des Platzbezugs in der Einrichtung ein Geschwisterkind diese Einrichtung besucht. Sie gilt auch dann, wenn der Platzbezug zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres erfolgen soll und das Geschwisterkind die gleiche Einrichtung zum Ende des unmittelbar davor liegenden Kindergartenjahres verlässt.

Im Anschluss erfolgt die Vergabe nach dem

##### **1.3. Geburtsdatum, hier Vergabe an Kinder nach dem Alter absteigend**

Sollten mehrere Kinder am gleichen Tag geboren sein, erfolgt die Platzvergabe nach dem früheren Anmeldedatum und bei gleichem Anmeldedatum dann per Losentscheid.

Sollte dann kein freier Platz mehr in der Wunscheinrichtung Erstpriorität zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe für die zweite angegebene Einrichtung nach nachstehenden Kriterien:

##### **1.4. Wunscheinrichtung Zweitpriorität**

Sollte die Nachfrage an die Wunscheinrichtung die freien Plätze übersteigen, dann erfolgt die Vergabe von freien Plätzen nach dem

##### **1.5. Geburtsdatum, hier Vergabe an Kinder nach dem Alter absteigend**

Sollten mehrere Kinder am gleichen Tag geboren sein, erfolgt die Platzvergabe nach dem früheren Anmeldedatum und bei gleichem Anmeldedatum dann per Losentscheid.

##### **1.6. Sonstige Einrichtung**

Sollte das Kind auch in der zweiten Wunscheinrichtung keinen Betreuungsplatz erhalten, wird den Eltern bei noch vorhandenen freien Plätzen in anderen Einrichtungen ein Angebot vorgelegt. Es werden zunächst Plätze Eltern mit den ältesten Kindern angeboten. Hierbei werden sämtliche noch freien Plätze in allen Einrichtungen angeboten.

#### **Sonderregelung für Kinder, die aus einer Krippe heraus einen Platz in einer Kindertagesstätte beantragen:**

Kinder, die bereits einen Krippenplatz belegen und aufgrund des Alters diesen abgeben müssen, werden anderen Kindern gegenüber bei der zentralen Platzvergabe nur in dem Punkt bevorzugt, wo für beide Kinder für den gleichen Zeitpunkt und für die gleiche Einrichtung Anträge vorliegen. Sollten mehrere Krippenkinder einen Platz wünschen, so geht es nach der

Reihenfolge des Alters (absteigend), dann nach dem Anmeldedatum und dann nach Losentscheid.

## **2. Kriterien bei der Vergabe von freien Plätzen in Kinderkrippen:**

### **2.1. Wunscheinrichtung**

Sollte die Nachfrage an die Wunscheinrichtung die freien Plätze übersteigen, dann erfolgt die Vergabe von freien Plätzen zunächst mit Berücksichtigung der

### **2.2. Geschwisterkind Regelung**

Die Regelung gilt, wenn zum gewünschten Zeitpunkt des Platzbezugs in der Einrichtung ein weiteres Kind diese Einrichtung besucht. Sie gilt auch dann, wenn der Platzbezug zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres erfolgen soll und ein älteres Kind die gleiche Einrichtung zum Ende des davor liegenden Kindergartenjahres verlässt.

Dies gilt aber auch, wenn das ältere Kind nicht die Krippe sondern die Kindertagesstätte in der Einrichtung „In der Viehweide“ besucht.

Danach erfolgt die Vergabe von freien Plätzen nach dem

### **2.3. Geburtsdatum, hier Vergabe an Kinder nach dem Alter aufsteigend**

Sollten mehrere Kinder am gleichen Tag geboren sein, erfolgt die Platzvergabe nach dem früheren Anmeldedatum und bei gleichem Anmeldedatum dann per Losentscheid.

## **3. Die Platzvergabe für alle anderen Anmeldungen, also Anmeldungen für Plätze im folgenden Kindergartenjahr für die Monate Januar – Juli, Anmeldungen die nach dem 28. Februar vorgelegt werden und/oder Anmeldungen, die vor Beginn des neuen Kindergartenjahres bereits einen Platz wünschen erfolgt nach folgenden Kriterien:**

### **3.1. Rechtzeitig eingegangene Anmeldungen für Monate Januar-Juli des folgenden Kindergartenjahres**

Sollten noch Plätze vorhanden sein, erfolgt ein Platzangebot spätestens drei Monate vor gewünschtem Platzbezug. Die Vergabe richtet sich hierbei nach den Modalitäten der Platzvergabe im März/April (Punkt 1 und 2).

### **3.2. Verspätete Anmeldung (nach dem 28. Februar für folgendes Kindergartenjahr)**

Hier werden nach Zuteilung der Plätze im Rahmen der Platzvergabe nach Punkt 1 und 2 und nach Verteilung von Plätzen nach Punkt 3.1. (wenn ein Platz zwischen Januar-Juli beantragt ist) noch vorhandene Plätze angeboten. Ein mögliches Angebot erfolgt spätestens zwei Monate vor Platzbezug, frühestens vier Wochen nach Antragstellung. Die Vergabe richtet sich hierbei nach den Modalitäten der Platzvergabe im März/April (Punkt 1 und 2).

### **3.3. Anmeldungen für das laufende Kindergartenjahr**

Ist sofortiger (innerhalb der nächsten zwei Monate nach Antragstellung) Platzbezug gewünscht, so werden alle freien (weder belegt noch reserviert) Plätze in allen Einrichtungen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung angeboten. Ist ein Platzbezug in mehr als zwei Monaten nach Antragstellung im laufenden Kindergartenjahr gewünscht, so werden zunächst Plätze nach 3.1 und 3.2. vergeben. Sollten noch Plätze vorhanden sein, erfolgt ein Platzangebot spätestens sechs Wochen vor gewünschtem Platzbezug. Die Vergabe richtet sich hierbei nach den Modalitäten der Platzvergabe im März/April (Punkt 1 und 2).

## **Vorbehalt bei allen Platzvergaben (sowohl für Kindertagesstätten und Krippen):**

Sollte aufgrund der Umsetzung der vorgenannten Kriterien bei der Platzvergabe ein Platz in einer Einrichtung mindestens zwei volle Monate unbesetzt sein, steht es der Stadtverwaltung/Sozialamt frei, diesen Platz dem nächsten Antragsteller anzubieten. Zuvor wird

allerdings das Angebot unterbreitet, sofern es aufgrund des Alters überhaupt möglich ist, dass der nicht besetzte Zeitraum besetzt werden kann. Eine Besetzung des unbesetzten Platzes durch Gebührenzahlung ohne tatsächliche Platzinanspruchnahme ist nicht möglich.